



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

An alle Landkreise, kreisfreien Städte und in der
Rechtsaufsicht des Thüringer
Landesverwaltungsamtes stehende
Zweckverbände

Ihr Ansprechpartner:
Tom Daniss

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737037
Telefax 0361 37-739354

tom.daniss@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Öffentliche Auftragsvergabe

Rundschreiben Nr. 5/2016 des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu allgemeinen Fragen des Vergaberechts

Auskunftsanspruch Dritter zu Vergabeentscheidungen – Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 2/2014 vom 28.05.2014 und Nr. 1/2013 vom 18.09.2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
250-4006-5336/2016-019-WE

Weimar
04.07.2016

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde darüber informiert, dass öffentliche Auftraggeber derzeit wieder verstärkt von bestimmten Unternehmen, unter Bezugnahme auf Rechtsprechung u. a. des VG Schwerin vom 18.05.2016, Az. 6 A 75/14, aufgefordert werden, diesen Unternehmen Informationen zu abgeschlossenen Vergabeverfahren (Auftragnehmeradresse, Auftragssumme, Anzahl der Bieter, Datum der Auftragserteilung) zu übermitteln. Durch das VG Schwerin wurde eine solche Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers bejaht.

Aus gegebenem Anlass weist das Thüringer Landesverwaltungsamt daher darauf hin, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte (u. a. das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 14.10.2015, Az. OVG 11 S 64.15 und das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 10.07.2015, Az. 3 B 96/15 und 3 B 137/15) einen solchen Auskunftsanspruch verneint haben.

Ein in diesem Zusammenhang auch genanntes Urteil des BVerwG vom 14.04.2016, Az. 7 C 12.14 erscheint für den in Rede stehenden Sachverhalt (von ein und demselben Unternehmen werden Auskünfte über bestimmte Daten zu getroffenen Vergabeentscheidungen gefordert) nur eingeschränkt anwendbar.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

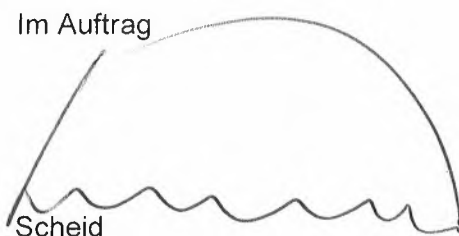
Das Urteil des BVerwG bezieht sich auf ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen, die ein öffentlicher Auftraggeber von sich aus veröffentlicht und damit allgemein zugänglich gemacht hat. Im Gegensatz dazu sind die Auskunftsverlangen der betreffenden Unternehmen zu getroffenen Vergabeentscheidungen darauf ausgerichtet, Daten zu erhalten, die nicht allgemein zugänglich und vom Auftraggeber auch nicht von sich aus vorher veröffentlicht worden sind. Dies betrifft insbesondere die von den Unternehmen begehrten Auskünfte über die Auftragssumme, die Anzahl der Bieter und das Datum der Auftragserteilung.

Aus Sicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes kann daher das Urteil des BVerwG zur Begründung des Auskunftsersuchens der betreffenden Unternehmen in Bezug auf die genannten Informationen nicht maßgeblich herangezogen werden.

Eine vergaberechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter Informationen über einen erteilten Auftrag besteht für einen öffentlichen Auftraggeber jedoch in den Grenzen des § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A und damit nach dem Urteil des BVerwG auch eine Auskunftspflicht gegenüber den betreffenden Unternehmen in Bezug auf die dort genannten Informationen.

Wir bitten darum, alle mit der Vergabe und der Nachprüfung von Vergabeverfahren sowie alle mit entsprechenden Fördermaßnahmen befassten Stellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu unterrichten.

Des Weiteren bitten wir darum, den kommunalen Bereich in geeigneter Weise zu unterrichten.



Anlage